

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 1/12 B

L 7 BK 12/11 (Bayerisches LSG)
S 9 BK 26/10 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2012 durch
den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzender sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vor-
bezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts M
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt aufgrund seines Antrags vom 13.8.2010 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Das Sozialgericht Nürnberg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.8.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8.12.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, seinem Prozessbevollmächtigten am 30.12.2011 zugestellten Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27.1.2012 Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Der Prozessbevollmächtigte hat in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich angekündigt, die Beschwerde mit einem weiteren Schriftsatz begründen zu wollen; die Beschwerde ist aber bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 Satz 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung (ZPO) abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

